TECHNISCHE UNIVERSITÄT
ILMENAU

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien
Technische Universität Ilmenau | PF 10 05 65 | 98684 Ilmenau

Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil.
Fritz Söllner

Institut für Volkswirtschaftslehre
Fachgebiet Finanzwissenschaft

Besucheradresse:
Ehrenbergstraße 29 (Ernst-Abbe-Zentrum)
98693 Ilmenau

Telefon +49 3677 69-2658
Telefax +49 3677 69-1229

fritz.soellner@tu-ilmenau.de
www.tu-ilmenau.de/fakww/

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

10557 Berlin

Ilmenau, 6.11.2026

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027“ der Bundesregierung,
zum „Entwurf eines Änderungsantrags“ der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
und zum Antrag „Steuererhöhung auf Tabak zurücknehmen – Keine weiteren Steuern auf Alkohol, Zucker und Plastik – Bagatellsteuern abschaffen“ der Fraktion der AfD

1. Vorbemerkungen

Gegenstand dieser Stellungnahme sind einerseits die Pläne der Regierung bzw. der die Regierung tragenden Fraktionen zur Erhöhung der Alkoholsteuern (Deutscher Bundestag 2026b) bzw. zur Einführung einer Steuer auf bestimmte zuckerhaltige Getränke (Deutscher Bundestag 2026a) und andererseits die Forderung der Fraktion der AfD nach einem Verzicht auf diese Steuererhöhungen bzw. die Einführung der neuen Steuer sowie nach einer Abschaffung der Bagatellsteuern (Deutscher Bundestag 2026c).

Bevor auf die vorliegenden Entwürfe bzw. den vorliegenden Antrag im Einzelnen eingegangen wird, soll zunächst im Rahmen dieser Vorbemerkungen die grundsätzliche Problematik spezieller Verbrauchsteuern am Beispiel der Besteuerung von Alkohol und Zucker aus steuersystematischer und ordnungspolitischer Sicht diskutiert werden.[1]

Eine Steuer kann nicht allein dadurch gerechtfertigt werden, dass sie dem Staat zu Einnahmen verhilft. Sie ist erst dann legitim, wenn sie den allgemein anerkannten Besteuerungsprinzipien entspricht. Unter diesen ist der Grundsatz der Steuergerechtigkeit zweifelsohne am wichtigsten. Dieser Grundsatz erfordert nach der vorherrschenden Meinung eine Besteuerung der

[1] Ich verweise dazu auch auf Söllner (2026), wo ich diese Thematik am Beispiel der Tabaksteuer behandle.

Steuerzahler gemäß ihrer Leistungsfähigkeit. Als Indikator für die Leistungsfähigkeit gilt dabei das verfügbare Einkommen. Spezielle Verbrauchsteuern verstoßen gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, weil sie die Steuerzahler nicht in Abhängigkeit von ihrem verfügbaren Einkommen, sondern von ihren Konsumgewohnheiten belastet, also dem jeweiligen Konsum von z.B. alkoholischen oder zuckerhaltigen Getränken. Dieser Konsum ist aber kein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern Ausdruck der individuellen Konsumpräferenzen und von daher unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Abgesehen davon wird dieser Konsum doppelt besteuert, da er nicht nur den speziellen Verbrauchsteuern, sondern auch der allgemeinen Verbrauchsteuer Umsatzsteuer unterliegt. Spezielle Verbrauchsteuern widersprechen somit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Besteuerung und können folglich aus steuersystematischer Sicht nicht gerechtfertigt werden (vgl. dazu Fichte 2014, 65-66).[2]

Auch aus ordnungspolitischer Sicht sind diese Steuern höchst problematisch. Zwar ist es gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung zulässig, dass bei Steuern „die Erzielung von Einnahmen (…) Nebenzweck“ ist, dass also auch sogenannte Lenkungssteuern erhoben werden können, mit denen nicht in erster Linie Einnahmen erzielt werden sollen, sondern das Verhalten der Steuerzahler beeinflusst werden soll. In der Tat werden viele spezielle Verbrauchsteuern in offiziellen Verlautbarungen vor allem mit ihrem gesundheitspolitischen Zweck gerechtfertigt, weil mit ihrer Hilfe der gesundheitsschädliche Konsum von z.B. Alkohol oder Zucker zurückgedrängt werden solle. In diesem Zusammenhang spielen zwei Aspekte eine Rolle.

Erstens geht es um den Schutz der Konsumenten selbst, die davon abgehalten werden müssten, sich durch den Konsum dieser „demeritorischen“ Güter selbst zu schädigen. Aber solche paternalistischen Eingriffe in die Konsumentensouveränität der Bürger sind in einer freiheitlichen Gesellschaft grundsätzlich abzulehnen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Bürger vor sich selbst zu schützen und diese bei ihren Konsumentscheidungen zu bevormunden. Zur Freiheit gehört auch die Freiheit zur Selbstschädigung. In einer freiheitlichen Gesellschaft genießt das Prinzip Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert – und zwar auch dann, wenn, wie im Fall von Alkohol, Suchtgefahren eine eigenständige Entscheidung erschweren.

Abgesehen davon scheint es der Fall zu sein, dass die überwiegende Mehrzahl der Verbraucher alkoholische bzw. zuckerhaltige Getränke maßvoll konsumiert. Dann ist es keineswegs gerechtfertigt, die Gesamtheit der Konsumenten für die Willensschwäche weniger zu bestrafen. Ähnliches gilt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von alkoholischen oder zuckerhaltigen Getränken. Insofern Kinder oder Jugendliche entweder besonders gesundheitlich gefährdet sind oder zu vernünftigen Entscheidungen nur eingeschränkt in der Lage sein sollten, kann man diese durch entsprechende Altersbeschränkungen schützen. Diese existieren bereits für alkoholische Getränke. Im Fall von Zucker bzw. zuckerhaltigen Getränken könnte (und müsste) man dem Kinder- und Jugendschutz vor allem dadurch Rechnung tragen, dass man Werbung, die sich explizit an Kinder richtet, untersagt. Dies erscheint sinnvoller und angemessener, als eine relativ kleine Gruppe (potentieller) Konsumenten dadurch zu schützen, dass man bestimmte Produkte für alle Konsumenten verteuert.

Dem Prinzip Eigenverantwortung steht natürlich nicht entgegen, die Konsumenten über die Gefahren bestimmter Produkte durch Aufklärungs- und Informationskampagnen zu informieren (von Seiten des Staates oder von Verbraucherschutzverbänden) oder grob irreführende

[2] Dem steht nicht entgegen, dass solche Steuern aus wohlfahrtsökonomischer Sicht zur Internalisierung externer Effekte sinnvoll sein können (siehe unten).

Werbung zu untersagen. Im Gegenteil, dadurch wird das Prinzip Eigenverantwortung gestärkt, da auf diese Weise erst wohlüberlegte Entscheidungen ermöglicht werden.

Zweitens können durch den Konsum von Alkohol oder Zucker auch Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden – wenn nämlich negative externe Effekte existieren. Mit dem Schutz dieser Dritten bzw. der Beseitigung oder zumindest Verringerung dieser externen Effekte könnte die Besteuerung von alkoholischen oder zuckerhaltigen Getränken auch gerechtfertigt werden. Zu denken ist im Fall von alkoholischen Getränken vor allem an die Gefährdung Dritter durch alkoholisierte Teilnehmer am Straßenverkehr. Aber zu diesem Zweck erscheinen ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie sie ja schon seit Langem existieren, wesentlich geeigneter zu sein als steuerrechtliche Maßnahmen. Eine ähnliche unmittelbare Gefährdung Dritter ist im Fall von zuckerhaltigen Getränken nicht zu erkennen. Allerdings gilt für diese, wie auch für die alkoholischen Getränke, dass ein übermäßiger Konsum derselben Krankheiten verursachen kann. Dadurch können die Steuer- und Abgabenzahler geschädigt werden, da sie die Kosten der Behandlung der so verursachten Krankheiten mitfinanzieren und andere Folgekosten tragen müssen. Dass übermäßiger Zucker- bzw. Alkoholkonsum gesundheitsschädlich ist und zahlreiche, teilweise schwere Krankheiten verursachen kann, steht außer Frage. Dass die Behandlung dieser Krankheiten hohe Kosten verursacht, steht gleichfalls außer Frage. Daraus kann jedoch mitnichten gefolgert werden, dass die betreffenden Produkte besteuert werden müssen. Die Gemeinschaft der in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherten Personen bildet eine Solidargemeinschaft. Zum Solidaritätsprinzip gehört auch das Prinzip des Risikoausgleichs, wonach Versicherte mit niedrigem Krankheitsrisiko die Kosten der Behandlung von Versicherten mit hohem Krankheitsrisiko mittragen. Dabei wird grundsätzlich nicht zwischen nicht selbstbeeinflussbaren und selbst beeinflussbaren Risiken unterschieden – also z.B. zwischen einem genetisch bedingten höheren Krebsrisiko und dem durch hohen Zuckerkonsum bedingten Diabetesrisiko. Denn eine solche Unterscheidung wäre in sehr vielen Fällen kaum möglich. Ist beispielsweise ein Diabetesfall auf Zuckerkonsum oder auf eine Prädisposition zurückzuführen? Oder vielleicht auf beides? Und wenn auf beides, in welchem Verhältnis? Wenn man dennoch eine solche Unterscheidung treffen würde und versuchen wollte, die beeinflussbaren Gesundheitsrisiken durch entsprechende Anreize steuerrechtlicher Art zu verringern, wäre eine konsequente Besteuerung von Gütern, deren Konsum das Krankheitsrisiko erhöht, notwendig. Eine derartige Besteuerung wäre mit so erheblichen Eingriffen in die Konsumfreiheit verbunden, dass dies in einer freiheitlichen Gesellschaft weder wünschenswert noch überhaupt denkbar ist. Schließlich müsste man nicht nur Tabak, Alkohol und Zucker, sondern auch gesättigte Fettsäuren, Rohmilchcamembert, Austern und Muscheln sowie auch die Gerätschaften zur Ausübung gefahrgeneigter Sportarten (Tauchen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen, Bergsteigen, alpines Skifahren etc.) besteuern.

In einer freiheitlichen Gesellschaft hat der Einzelne auch die Freiheit, Risiken einzugehen, ja sogar, sich selbst zu schädigen. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschaft dadurch Kosten entstehen. Aus liberaler ordnungspolitischer Perspektive erscheinen diese als ein geringer Preis – verglichen mit dem Übel eines Staates, der sich anmaßt, den Konsum seiner Bürger bis ins Einzelne zu regeln und diese umfassend zu bevormunden.

2. Der Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag der die Bundesregierungen tragenden Fraktionen (Deutscher Bundestag 2026a) soll das Haushaltsbegleitgesetz 2027 um einen zusätzlichen Artikel erweitert werden, mit welchem eine Zuckergetränkesteuer zum 1. Juli 2027 eingeführt werden soll.

Der Zweck dieser neuen Steuer besteht darin, „zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt zu erzielen und zugleich Anreize zu schaffen, den Gesamtzuckergehalt in gezuckerten Getränken zu reduzieren“ (Deutscher Bundestag 2026a, 71). Besteuert werden sollen gezuckerte Getränke sowie Konzentrate oder Sirupe zur Zubereitung gezuckerter Getränke (§ 1 Absatz 2 Zuckergetränkesteuergesetz). Die Steuer soll sich nach dem Gehalt an zugesetztem Zucker richten und je Liter € 0,26 bei einem Zuckergehalt zwischen fünf und unter acht Gramm pro 100 Milliliter bzw. € 0,32 bei einem Zuckergehalt ab acht Gramm pro 100 Milliliter betragen; Konzentrate oder Sirupe sollen nach dem Zuckergehalt des trinkfertigen Produkts besteuert werden (§ 3 Zuckergetränkesteuergesetz). Ausdrücklich nicht besteuert werden sollen reine Frucht- und Gemüsesäfte und Schorlen, denen kein Zucker zugesetzt wurde (§ 1 Absatz 3 Zuckergetränkesteuergesetz). Ebenfalls nicht besteuert werden sollen alkoholfreie Weine bzw. Schaumweine und Milchmischgetränke (§ 1 Absatz 4 Zuckergetränkesteuergesetz) – erstere, um Alternativen zu alkoholischen Getränken nicht zu verteuern, letztere „aufgrund ihrer ernährungsphysiologischen Bedeutung“ (Deutscher Bundestag 2026a, 72).

Gemäß §§ 24, 25 Zuckergetränkesteuergesetz sollen kleine unabhängige Hersteller von gezuckerten Getränken nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen, falls sie nicht mehr als eine Million Liter gezuckerter Getränke im Kalenderjahr herstellen.

Die Bundesregierung erwartet durch die Zuckergetränkesteuer Steuermehreinnahmen für den Bund in Höhe von € 690 Millionen im Kassenjahr 2027; diese Mehreinnahmen sollen in den Folgejahren weiter steigen und im Kassenjahr 2031 € 890 Millionen betragen (Deutscher Bundestag 2026a, 36). Dem steht ein geschätzter Erfüllungsaufwand auf Seiten der Verwaltung in Höhe von einmalig € 5,3 Millionen und jährlich € 16,9 Millionen entgegen (Deutscher Bundestag 2026a, 41). Für die Wirtschaft rechnet die Bundesregierung mit einem Erfüllungsaufwand von einmalig € 941.000 und jährlich € 2,5 Millionen (Deutscher Bundestag 2026a, 37).

Die Einnahmen aus der Zuckergetränkesteuer beabsichtigt die Bundesregierung dazu zu verwenden, „die Beiträge für die Gesetzliche Krankenversicherung stabil zu halten“ (Bundesministerium der Finanzen 2026, 1). Dabei handelt es sich aber lediglich um eine unverbindliche Absichtserklärung, da im Gesetz keinerlei Zweckbindung der Steuereinnahmen vorgesehen ist. Dies ist zu begrüßen, da eine solche Zweckbindung dem Nonaffektationsprinzip widersprechen würde.

Was die Höhe der erwarteten Steuereinnahmen angeht, so kann diese Schätzung nicht nachvollzogen werden, da die Bundesregierung keine Angaben dazu macht, wie aus ihrer Sicht die Nachfrage nach gezuckerten Getränken auf die neue Steuer reagieren wird. Wenn die Steuer auf die Konsumenten überwälzt wird, wovon die Bundesregierung ausgeht (Deutscher Bundestag 2026a, 70), dann ist auf jeden Fall mit einem Nachfragerückgang zu rechnen.[3]

Wie in Teil 1 ausgeführt, sind Steuern wie die geplante Zuckergetränkesteuer vor allem aus ordnungspolitischer, aber auch aus steuersystematischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Aber selbst wenn man eine paternalistische Staatsauffassung vertritt und deshalb eine

[3] Unabhängig davon erscheint auf jeden Fall die Höhe der für 2027 erwarteten Mehreinnahmen im Verhältnis zu den erwarteten Mehreinnahmen in den Folgejahren übertrieben, da die Steuer ja erst zum 1. Juli 2027 erhoben werden soll.

steuerrechtliche Beeinflussung der Konsumentscheidungen der Bürger, insbesondere nach Maßgabe der möglichen Gesundheitsschädigung durch den Konsum bestimmter Produkte, befürwortet – selbst dann vermag der vorliegende Gesetzentwurf zur Besteuerung von gezuckerten Getränken nicht wirklich zu überzeugen. Vielmehr erscheint er auch aus dieser Sicht als inkonsistent, widersprüchlich und unvollständig.

Erstens ist zugesetzter Zucker in Alkoholsubstituten und Milchmischgetränken ernährungsphysiologisch genauso zu bewerten wie in Limonaden oder anderen gezuckerten Getränken, sodass die Ausnahme für die erstgenannten Getränke gemäß §1 Absatz 4 Zuckergetränkesteuergesetz nicht gerechtfertigt ist.

Zweitens ist die Ausnahme für kleine, unabhängige Hersteller gemäß §§ 24, 25 Zuckergetränkesteuergesetz zwar aus Gründen der Bürokratiekostenersparnis zu begrüßen. Aber sie stellt nicht nur eine Wettbewerbsverzerrung dar, sondern konterkariert auch das gesundheitspolitische Ziel. Schließlich ist der Zucker in den Getränken eines kleinen Herstellers genauso schädlich wie der in den Getränken von z.B. Coca-Cola.

Drittens spielt es für die gesundheitlichen Effekte von Zucker in Getränken keine Rolle, ob derselbe zugesetzt oder „natürlich“ enthalten ist. Ein reiner Fruchtsaft kann sogar mehr Zucker enthalten als ein gesüßter Softdrink. Beispielsweise enthält Ananassaft zwölf Gramm Zucker pro 100 Milliliter, wohingegen das „klassische“ Coca-Cola „nur“ elf Gramm Zucker pro 100 Milliliter aufweist. Die Beschränkung auf zugesetzten Zucker ist von daher nicht nachvollziehbar.

Viertens ist die Schädlichkeit eines übermäßigen Zuckerkonsums davon unabhängig, ob der Zucker in flüssiger oder fester Form zu sich genommen wird. Wollte man den vom Zucker ausgehenden Gesundheitsgefahren konsequent begegnen, müsste man auch Süßwaren, Süßigkeiten, Eiscreme etc. nach Maßgabe ihres Zuckergehalts besteuern – und statt dem vorgeschlagenen Zuckergetränkesteuergesetz ein weitaus umfassenderes Zuckersteuergesetz verabschieden.

Fünftens ist es möglich, dass durch die Besteuerung *gezuckerter* Getränke die durch den Konsum *gesüßter* Getränke möglichen Gesundheitsschäden nicht vermindert, sondern nur verlagert werden. Die Bundesregierung will durch das Zuckergetränkesteuergesetz Anreize für die Hersteller „zu Senkung des Gesamtzuckergehalts“ schaffen (Deutscher Bundestag 2026a, 73). Allerdings kann es sein, dass zwar der Zuckergehalt gesenkt wird, aber die betreffenden Getränke deswegen nicht weniger süß sind – wenn Zucker durch Zuckeraustauschstoffe oder Süßstoffe ersetzt wird. Diese können nicht nur Verdauungsprobleme verursachen, sondern auch das Risiko für Typ-2-Diabetes erhöhen; manche stehen sogar im Verdacht, krebserregend zu sein.

Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die neue Zuckergetränkesteuer vor allem dem Stopfen von Haushaltslöchern dienen soll und gesundheitspolitische Erwägungen nachrangig sind – wenn sie denn überhaupt eine Rolle spielen, die über die eines Feigenblatts hinausgeht. Deshalb, aber auch aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen, ist diese Steuer abzulehnen.

3. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2027

Der Entwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2027 soll „zur strukturellen Konsolidierung des Bundeshaushalts“ beitragen, wozu insbesondere die „Änderungen des Alkoholsteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes“ dienen sollen (Deutscher Bundestag 2026b, 1).

Im Folgenden soll es nur um diese Steueränderungen und nicht um die anderen Maßnahmen gehen, die im Rahmen dieses Gesetzentwurfs vorgesehen sind. Mit dem Begriff „Änderungen“ sind (wie könnte es auch anders sein!) Steuererhöhungen gemeint. Konkret ist die Erhöhung der Steuersätze zum 1. Januar 2027 um jeweils 20% geplant, „wodurch Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt bewirkt werden“ (Deutscher Bundestag 2026b, 13).

Die Sätze der Alkoholsteuer, welche hauptsächlich hochprozentige Spirituosen betrifft, werden von € 1.022,00 auf € 1.226,00 (Regelsatz) bzw. von € 730 auf € 876 (ermäßigter Satz) je Hektoliter reinen Alkohols erhöht (§ 2 Alkoholsteuergesetz). Im Fall der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer soll Schaumwein mit € 163,00 statt mit € 136,00 (Regelsatz) bzw. mit € 61,00 statt mit € 51,00 (ermäßigter Satz für Schaumweine mit geringem Alkoholgehalt) je Hektoliter besteuert werden (§ 2 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz); bei Zwischenerzeugnissen soll die Steuer von € 102,00 bis € 153,00 auf € 122,00 bis € 184,00 je Hektoliter steigen (§ 30 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz).[4] Die Steuer auf sogenannte Alkopop (also süße, alkoholhaltige Mischgetränke) soll von € 5.550,00 auf € 6.660,00 je Hektoliter reinen Alkohols angehoben werden (§ 2 Alkopopsteuergesetz). Zu beachten ist, dass Alkopops auch der Alkoholsteuer unterliegen, insofern also doppelt besteuert werden. Im Unterschied zu den vorgenannten Steuern wird im Fall der Alkopopsteuer auch das Besteuerungsverfahren vollständig neu geregelt – und zwar dergestalt, dass die Alkopopsteuer grundsätzlich gemeinsam mit der Alkoholsteuer entsteht (§ 3 Absatz 1 Alkopopsteuergesetz).

Ganz offensichtlich geht es bei den vorgenannten Steuererhöhungen lediglich um die Erzielung zusätzlicher Einnahmen. Eine Lenkungswirkung im Sinne des Gesundheitsschutzes, also eine Verminderung des Alkoholkonsums ist nicht beabsichtigt und wird an keiner Stelle des Gesetzentwurfs auch nur erwähnt. Tatsächlich rechnet die Regierung offenbar fest mit einem unveränderten Konsum. Denn die prognostizierten Mehreinnahmen in Höhe von jährlich € 455 Millionen (Deutscher Bundestag 2026b, 18) basieren auf der Annahme, dass die Nachfrage nach den von den Steuererhöhungen betroffenen Getränken unverändert bleibt. Beispielsweise betrugen im Fall der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer die Steuersolleinnahmen im Jahr 2025 € 348,8 Millionen (Statistisches Bundesamt 2026a). Wendet man auf diesen Betrag den Prozentsatz der Steuererhöhung von 20% an, so ergeben sich die erwarteten Mehreinnahmen für diese Steuer in Höhe von € 70 Millionen (Deutscher Bundestag 2026b, 18).

Diese Rechnung ist insofern konsistent, als in der Gesetzesbegründung davon die Rede ist, dass „Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau“ nicht zu erwarten seien (Deutscher Bundestag 2026b, 23). Unter dieser Voraussetzung ist natürlich nicht mit einem Rückgang der Nachfrage zu rechnen. Und unter dieser Voraussetzung können die Steuererhöhungen natürlich auch keinen gesundheitspolitischen Effekt haben. Allerdings ergibt sich ein erstaunlicher Widerspruch, wenn die Regierung an gleicher Stelle behauptet, dass „[d]ie Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft (…) von den Regelungen nicht betroffen“ sei (Deutscher Bundestag 2026b, 23). Aber wenn, wie die

[4] Der jeweils anzuwendende Steuersatz richtet sich einerseits nach dem Alkoholgehalt, andererseits danach, ob das Zwischenerzeugnis Kohlensäure enthält. Unter Zwischenerzeugnissen versteht der Fiskus gegorene Getränke, denen Destillationsalkohol zugesetzt ist, also z.B. Portwein oder Sherry.

Regierung erwartet, die Steuererhöhungen nicht überwälzt werden, müssen sie ja zwangsläufig von den Anbietern, also von „der Wirtschaft“ getragen werden.

Was den Erfüllungsaufwand angeht, so rechnet die Bundesregierung für die Verwaltung mit einmaligen Kosten in Höhe von € 162.000,00 (Deutscher Bundestag 2026b, 16). Dagegen würden Bürger und Wirtschaft nicht mit Erfüllungsaufwand belastet.

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass zumindest im Fall der Alkopopsteuer Erfüllungsaufwand und Steuereinnahmen in keinem vernünftigen Verhältnis stehen. Diese Steuer hat im Jahr 2024 lediglich Einnahmen in Höhe von € 1,4 Millionen erbracht, im Jahr 2025 dagegen zu *negativen* Einnahmen (infolge der Rückerstattung von im Vorjahr zuviel gezahlten Steuern) in Höhe von € 0,2 Millionen geführt (Statistisches Bundesamt 2026b). Auch die durch die Steuererhöhung erwarteten Mehreinnahmen sind für diese Steuer so gering, dass sie nicht einmal ausgewiesen werden (Deutscher Bundestag 2026b, 18). Warum unter diesen Umständen noch der Aufwand betrieben wird, das Besteuerungsverfahren, wie erwähnt, vollständig zu ändern, ist nicht nachvollziehbar. Allein unter dem Gesichtspunkt der Ergiebigkeit sollte diese Steuer, die ja offensichtlich eine Bagatellsteuer *par excellence* ist, abgeschafft werden.

Für die Abschaffung der Steuern auf alkoholische Getränke überhaupt gibt es genug gute Gründe, die nichts mit der Frage nach der Ergiebigkeit zu tun haben. Denn auch hier gilt im Wesentlichen das zur Zuckergetränkesteuer Gesagte: Es handelt sich um ordnungspolitisch und steuersystematisch nicht zu rechtfertigende Steuern, die nicht erhöht, sondern abgeschafft werden sollten. Die Frage, ob die geplanten Steuererhöhungen gesundheitspolitisch gerechtfertigt werden können oder nicht, stellt sich in diesem Fall nicht, da eine solche Rechtfertigung erst gar nicht versucht wird. Die Bundesregierung gibt offen zu, dass ein Minderkonsum alkoholischer Getränke weder gewollt ist noch erwartet wird.

4. Der Antrag der Fraktion der AfD

In ihrem Antrag fordert die Fraktion der AfD, *erstens*, die bereits verabschiedete Tabaksteuererhöhung zurückzunehmen, *zweitens*, die Zuckergetränkesteuer nicht einzuführen, *drittens*, die Alkoholsteuer nicht zu erhöhen und, *viertens*, die Bagatellsteuern abzuschaffen (Deutscher Bundestag 2026c). Mit letzteren sind die Kaffeesteuer, die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, die Biersteuer und die Alkopopsteuer gemeint (Deutscher Bundestag 2026c, 3).

Aus den Überlegungen in den Teilen 1 bis 3 dieser Stellungnahme folgt unmittelbar, dass diese Forderungen zu befürworten sind. Dies gilt uneingeschränkt für die Forderung nach Abschaffung der genannten Bagatellsteuern und nach Nichteinführung der Zuckergetränkesteuer – einerseits aufgrund der schon mehrfach angeführten ordnungspolitischen und steuersystematischen Erwägungen, andererseits aufgrund des bei den Bagatellsteuern „ungünstigen Verhältnisses“ zwischen „Erhebungskosten [und] bürokratischem Aufwand für Steuerzahler und Verwaltung (…) zum Ertrag“ (Deutscher Bundestag 2026c, 2).

Bei der Forderung nach Rücknahme der Tabaksteuererhöhung und nach Nichterhöhung der Alkoholsteuer greift der Antrag dagegen zu kurz: Auch diese Steuern sollten abgeschafft werden; die Rücknahme von bzw. der Verzicht auf Erhöhungen kann lediglich einen ersten Schritt darstellen. Da es sich bei den genannten Steuern nicht um Bagatellsteuern handelt, konnte oder wollte sich die Fraktion der AfD aus fiskalischen Gründen offenbar nicht zu der eigentlich angezeigten Abschaffung entschließen.

5. Fazit

Mit der geplanten Einführung der Zuckergetränkesteuer und der geplanten Erhöhung der Alkoholsteuern werden einmal mehr steuersystematische und ordnungspolitische Prinzipien kurzfristigen fiskalischen Interessen geopfert. Steuern werden eingeführt bzw. erhöht, um Haushaltslöcher zu stopfen. Gesundheitspolitische Argumente dienen dabei nur als Vorwand, wenn man sich denn überhaupt die Mühe macht, sie zu erwähnen.

Der deutsche Steuergesetzgeber steht damit in einer langen Tradition. Denn schon in früheren Zeiten und in anderen Ländern hat der Fiskus Zucker und Alkohol sowie auch Tabak als ergiebige Steuerobjekte für sich entdeckt. Darauf hat schon Adam Smith (1776, Vol. II, 572-573) hingewiesen:

> „Sugar, rum, and tobacco, are commodities which are no where necessaries of life, which are become objects of almost universal consumption, and which are therefore extreamly proper subjects of taxation."

Aber in dem Bemühen, neue Einnahmenquellen zu erschließen und die bestehenden stärker auszubeuten, vernachlässigt die Regierung die Hauptaufgabe, vor der die Steuerpolitik schon seit Langem steht – die Konzeption und Umsetzung einer Steuerreform, die diesen Namen auch verdient und die endlich dafür sorgt, dass das deutsche Steuersystem leistungsfreundlicher, gerechter und einfacher wird. Im Zuge einer solchen umfassenden Steuerreform müssten auch die Bagatellsteuern abgeschafft werden, so wie es die Fraktion der AfD in ihrem Antrag fordert, und überhaupt sämtliche Verbrauchsteuern auf den Prüfstand gestellt werden.

Literatur

Bundesministerium der Finanzen. 2026. *Zuckergetränkesteuer für Gesundheitsschutz und stabile Kassenbeiträge*. Briefing. 14. Oktober.

Deutscher Bundestag. 2026a. *Entwurf eines Änderungsantrags*. Ausschussdrucksache 21(8)4528.

Deutscher Bundestag. 2026b. *Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027.* Drucksache 21/7860. 7. September. https://dserver.bundestag.de/btd/21/078/2107860.pdf.

Deutscher Bundestag. 2026c. *Steuererhöhung auf Tabak zurücknehmen – Keine weiteren Steuern auf Alkohol, Zucker und Plastik – Bagatellsteuern abschaffen.* Drucksache 21/8637. 15. Oktober. https://dserver.bundestag.de/btd/21/086/2108637.pdf.

Fichte, Damian. 2014. Problematische Legitimation von Tabak- und Alkoholsteuern. *Wirtschaftsdienst* 94(1), 62-28.

Smith, Adam. 1776. *An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*. Vol. I+II. London: Strahan & Cadell.

Söllner, Fritz. 2026. *Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes" und zum „Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD"*. 2. Oktober. https://www.bundestag.de/resource/blob/1221734/08-Soellner-Prof-Dr-Fritz.pdf.

Statistisches Bundesamt. 2026a. *281,5 Millionen Liter Schaumwein im Jahr 2025 abgesetzt*. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/schaumwein.html.

Statistisches Bundesamt. 2026b. *Steuereinnahmen: Deutschland, Jahre, Steuerarten vor der Steuerverteilung*. Stand: 21. Oktober. https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/71211/table/71211-0001.